

**8. Änderungssatzung  
der Gemeinde Petersdorf  
vom 16.10.2019**

**der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
(BGS/EWS) in der Fassung vom 23.10.1991**

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Petersdorf folgende 8. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

**§ 1**

§ 14 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitung wird kalenderjährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahreseinleitung der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft, mit der Maßgabe, dass der Verbrauch in den Monaten November und Dezember 2019 der Jahresabrechnung für das Jahr 2020 zugeschlagen wird.

Petersdorf, den 16.10.2019

Gemeinde Petersdorf

gez.

Dietrich Binder  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gemeinderat Petersdorf hat

in seiner Sitzung am 14.10.2019

**die 8. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 16.10.2019**

beschlossen.

Die Satzung wurde am 17.10.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Gemeinde Petersdorf hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.10.2019 angeheftet und am 27.11.2019 abgenommen.

Aindling, den 04.12.2019

W. Krenz  
Leiter der Geschäftsstelle